



Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren
Herrn Ministerialdirektor
Jürgen Lämmle
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart

Zeichen: Fr
Telefon: 2155-208/-137
Telefax: 2155-215
E-Mail: boehringer@paritaet-bw.de
Datum: 26.02.2014

Stellungnahme zum Entwurf einer Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung

Sehr geehrter Herr Lämmle,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung v. 14.02.2014 Stellung nehmen zu können.

Die rückwirkend zum 1. Januar 2014 beabsichtigte Erhöhung der Fallpauschalen für die geeigneten Stellen nach § 305 InSO begrüßen wir ausdrücklich, wir betrachten jedoch die nicht erfolgte Angleichung an die Sätze, die die Rechtsanwälte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bekommen, als eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung der Schuldnerberatung, die den Trägern der Schuldnerberatung wirtschaftlich schadet und die Betroffenen in der Wahrnehmung ihrer Rechte einschränkt. Für die frei-gemeinnützigen Träger der SB stellt sich daraus die Frage, in welchem Umfang zukünftig die Schuldnerberatungsstellen noch die Insolvenzberatung gem. AGInsO fortführen können, wenn diese staatliche Aufgabe von den Trägern der Schuldnerberatung aus ihren eigenen Mitteln subventioniert werden muss.

Begründung:

Mit der gesetzlichen Regelung des Verbraucherinsolvenzverfahrens wurde zur „Verhinderung einer übermäßigen Belastung der Gerichte“ ein außergerichtlicher Einigungsversuch zwingend vorgeschrieben, der nach der InsO entweder von geeigneten Personen - in der Praxis kommen nur Anwälte in Frage - oder geeigneten Stellen, das sind Schuldnerberatungsstellen, durchgeführt und bescheinigt werden muss.

Das gem. § 3 AGInsO schreibt den geeigneten Personen und Stellen gleichermaßen folgende Aufgaben vor (§ 2 AGInsO vom 16. Juli 1998) :

- (1) Beratung, Unterstützung und Vertretung von Schuldnern bei der Schuldnerbereinigung (insb. bei der außergerichtlichen Einigung nach InsO)
- (2) (bei Scheitern der agE) Info über Voraussetzungen des InsO-Verfahrens und Bescheinigung nach § 305(1)1 InsO
- (3) Unterstützung bei der InsO-Antragstellung und Zusammenstellung aller Unterlagen für den InsO-Antrag

Wegen dieser Aufgabenzuweisung, sowohl an die Anwälte, als auch an die Schuldnerberatung, konstruierte das Land Baden-Württemberg eine Fallpauschale gem. § 3 AGInsO vom 16. Juli 1998 für die geeigneten Stellen, die allerdings für die SB-Stellen gegenüber den Vergütungssätzen der Insolvenzkostenhilfe für Anwälte um bis zu 25% geringer ausfällt.

Der Bezug zu den Insolvenzkostenhilfesätzen wurde mit der gleichen Aufgabe sowohl für die Anwälte als auch die geeigneten Stellen begründet. Der Abzug drückte die politische Wertung der damaligen Regierung und des Landtags aus, dass die Insolvenzberatung eigentlich Aufgabe der Anwälte sei.

Ein sachlicher Vergleich der Leistungen, die Anwälte für die Insolvenzkostenhilfe und der, die die Schuldnerberatung für die Fallpauschalen des Landes erbringen, führt allerdings zum gegenteiligen Ergebnis. Während die geeigneten Stellen für die Fallpauschale gem. § 3 AGInsO nicht nur alle notwendigen Tätigkeiten sowohl für die Erteilung einer Bescheinigung § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO und den Abschluss eines zur Restschuldbefreiung führenden außergerichtlichen Vergleichs erledigen, erbringen sie für die Fallpauschale auch die Aufgabe nach § 2 Abs. 3 AGInsO (InsO-Antragstellung einschl. Zusammenstellung der nötigen Unterlagen), die von den Anwälten extra berechnet wird. Die geeigneten Stellen sind hierzu Kraft AGInsO verpflichtet, ohne dafür eine Vergütung durch die Fallpauschale gem. § 3 AGInsO zu erhalten, noch können sie von den Überschuldeten - wie die Anwälte - dafür Honorare verlangen. Aus diesem Grund ist eine gegenüber den RVG-Sätzen höhere Fallpauschale sachlich angemessen.

Der Gesetzgeber hat die Schuldnerberatungsstellen der Gemeinden und Landkreise, der Wohlfahrtsverbände und Kirchen als geeignete Stellen zur Durchführung des Verfahrens nach § 305 InsO angesehen und bestimmt, weil er bei ihnen eine besondere Erfahrung und Kompetenz für den Umgang mit dem Personenkreis, der ein Verbraucherinsolvenzverfahren benötigt, erkannt hat. Der von den geeigneten Stellen beratene Personenkreis benötigt mehr persönliche Beratung und Unterstützung bei der Klärung der Verbindlichkeiten, dem außergerichtlichen Einigungsversuch und dem Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs bzw. dem Erstellen des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan oder der Vorbereitung und Beantragung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens als der Personenkreis, dem durch Anwälte eine ausreichende Hilfe gegeben werden kann. Da die geeigneten Stellen die persönlich aufwändigere Hilfe als Anwälte leisten, benötigen sie eine gegenüber den Anwälten eine höhere Fallpauschale.

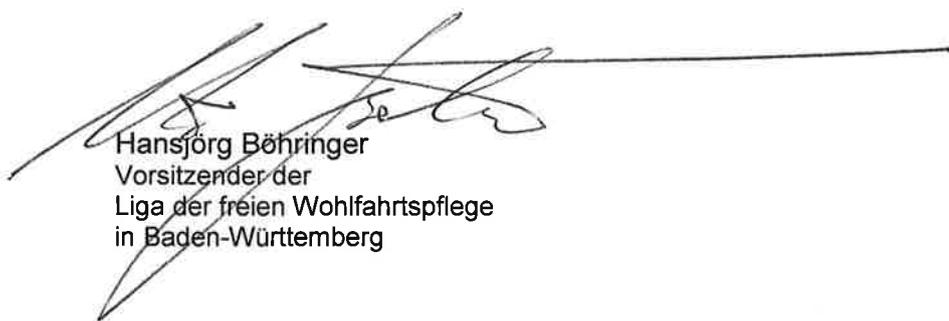
Das Vergütungssystem der Anwälte mit Bezug auf Streitwerte geht von einem internen Ausgleich durch Fälle mit höheren und geringeren Erträgen, wie Fälle nach dem AGInsO, aus. Da die geeigneten Stellen keinen Ausgleich mit höheren Erträgen aus anderen Fällen herbeiführen können, wie Anwälte dies tun, ist zur Gleichbehandlung für die geeigneten Stellen eine höhere Vergütung als die Sätze für Anwälte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nötig.

Diese höheren Fallpauschalen sind erforderlich, damit die geeigneten Stellen ihr Beratungsangebot aufrechterhalten bzw. ausbauen können, denn nur dann können Überschuldete ihr gesetzliches Recht auf ein Insolvenzverfahren realisieren.

Nachdem die Rechtsprechung entschieden hat, dass ein Überschuldeter keine Beratungshilfe des Staates erhält, wenn eine Schuldnerberatungsstelle, auch erst nach über einjähriger Wartezeit, die von der InsO vorgeschriebene Aufgabe nach § 305 InsO leisten könnte, müssen Überschuldete in vielen Bezirken Hilfe von der Schuldnerberatung erhalten und haben nicht die von der InsO vorgesehene Auswahl unter Rechtsanwälten und geeigneten Stellen. Daraus ergibt sich ein logischer Anspruch auf eine ausreichende Finanzierung der geeigneten Stellen, die die benötigte Kapazität sicherstellt.

Aus diesen Gründen fordern wir erneut in einem ersten Schritt die Fallpauschalen für die geeigneten Stellen gem. § 3 AGInsO auf die Höhe der RVG VV 2502 ff. anzuheben und dann zusammen mit den in die Thematik involvierten Ministerien und den Trägern der Schuldnerberatung eine ausreichende Finanzierung der geeigneten Stellen, die die benötigte Kapazität sicherstellt, als politische Herausforderung anzunehmen und zu Lösungen zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen



Hansjörg Böhringer
Vorsitzender der
Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg